

1. Allgemeines

Für Bestellungen und Vertragsabschlüsse zum Zwecke des Einkaufs oder der sonstigen Beschaffung gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende AGB des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen oder der Lieferant angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für unsere künftigen Bestellungen und Vertragsabschlüsse, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

2. Bestellung

Bestellungen und sonstige Erklärungen zu Bestell- und Einkaufsvorgängen sind nur verbindlich, wenn sie von unserer zuständigen Einkaufsabteilung schriftlich oder formschriftlich erteilt oder bestätigt werden.

3. Liefergegenstand

Wenn in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen wie Zeichnungen, Spezifikationen, eigene besondere Bestellvorschriften usw. festgelegt sind, dann sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte, Ausführung und - soweit IEC, EN, DIN, VDE, VDI, EG-Maschinenrichtlinie oder ihnen gleichzusetzende Normen und Regelwerke der Fachverbände bestehen - in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Am Tage der Lieferung haben die Liefergegenstände den von uns mitgeteilten Einsatzbedingungen und den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

4. Preise

Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind unveränderlich. Preiserhöhungen des Lieferanten müssen von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsstelle, bei Stückgut frei Empfangsbahnhof. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine gesonderte Vergütung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5. Liefertermin

Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Sie gelten dann als eingehalten, wenn die Ware und die Versandpapiere sowie geforderte Dokumentationen an der von uns bezeichneten Empfangsstelle termingemäß eingegangen sind. Bei Verzug des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Daneben gilt eine Vertragsstrafe von 1% je Woche, höchstens bis zu 6% berechnet auf den Wert der in Verzug geratenen Leistung als vereinbart. Der

Lieferant hat bei einer erkennbaren Überschreitung der Liefertermine unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer des Verzuges zu unterrichten. Informiert er nicht, kann er sich nicht darauf berufen, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Bei Nichteinhaltung des Lieferterms infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlängern, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

6. Versand

Der Versand erfolgt für uns frachtfrei an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle. Die Versandart wird von uns bestimmt. Tragen wir die Kosten des Versandes und fehlt eine Anweisung über die Versandart, so ist die Lieferung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles auf dem preisgünstigsten Weg zu befördern. Die Versandanzeigen sind in dreifacher Ausfertigung pro Empfangsstelle sofort nach Abgang der einzelnen Lieferungen einzureichen. Den Sendungen haben spezifizierte Packzettel beizuliegen. In den Versandpapieren sind unsere Bestell-Nr. und unsere Material-Nr. anzugeben. Anfallende Mehrkosten durch fehlende Versandpapiere oder unvollständige bzw. Versandpapiere mit fehlerhaften Angaben gehen zu Lasten des Lieferanten. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten abzulehnen.

7. Annahme

Ist uns die Entgegennahme des Liefergegenstandes infolge höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb unseres Willens liegender Umstände, einschließlich Arbeitskämpfen, unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, der Lieferung auf Kosten des Lieferanten eine andere zumutbare Empfangsstelle zu nennen.

8. Verpackung

Für die geeignete und dem Liefergegenstand angemessene Verpackung haftet der Lieferant. Der Preis für die Verpackung ist auf Rechnungen gesondert auszuweisen. War für die Verpackung ausdrücklich eine gesonderte Vergütung vereinbart, sind wir berechtigt, das für den Versand benutzte Verpackungsmaterial an die Anschrift der Lieferanten unter Rückbelastung von 2/3 des Verpackungswertes zurückzusenden.

9. Gefahrtragung

Jegliche Gefahr geht erst nach der Ablieferung und Annahme der Ware bei uns oder am vereinbarten Erfüllungsort auf

uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.

10. Fertigungsprüfungen, Endkontrolle, Gewicht

Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile, sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferanten durch uns und/oder einen von uns beauftragten Dritten zu überprüfen. Die Bereitschaft zur Endkontrolle ist uns bzw. dem Dritten schriftlich spätestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Die Kosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen trägt der Lieferant mit Ausnahme der Kosten für das von uns entsandte Personal. Haben wir die Endkontrolle des fertig gestellten Liefergegenstandes durch einen Dritten vereinbart, so hat der Lieferant die Endkontrolle durch den Dritten für uns kostenlos zu veranlassen und uns das Kontrollergebnis unverzüglich, spätestens mit den Versandpapieren mitzuteilen. Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrolle entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen gemäß Ziffer 12. Für die Gewichtsermittlung gelten die von unseren Wiegemeistern auf unseren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen, auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Bei begründeten Zweifeln am Wiegeergebnis kann der Lieferant binnen angemessener Frist eine Überprüfung der Gewichtsermittlung vornehmen. Ist ein Verwiegen des Liefergegenstandes nicht möglich, hat der Lieferant das Liefergewicht nachzuweisen.

11. Sicherheitsanforderungen und Dokumentation

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, folgende Bestimmungen bzw. Forderungen zu beachten:

- die für das Produkt anzuwendenden EG-Richtlinie(n) zur CE-Kennzeichnung und ggf. deren nationale Umsetzung
- soweit für das Produkt eine von der EU bekanntgemachte harmonisierte europäische „C-Norm“ vorliegt, ist diese einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen einer Einzelvereinbarung
- soweit für das Produkt das Verfahren der EG-Baumusterprüfung erforderlich ist, ist eine Prüfbescheinigung mitzuliefern.
- Fehlen harmonisierte europäische Normen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, andere anwendbare internationale oder gegebenenfalls nationale Normen oder sonstige technische Spezifikationen / Vorschriften zu beachten. Die Verpflichtungen schließen u. a. ein:
- Durchführung des CE-Konformitätsbewertungsverfahrens

entsprechend der anzuwendenden EG-Richtlinien und ggf. deren nationale Umsetzung.

- CE-Kennzeichnung (mit Ausnahme z. B. unvollständiger Maschinen)
- Beistellung der EG-Konformitätserklärung bzw. erweiterte Einbauerklärung und Montageanleitung (bei unvollständigen Maschinen).
- Beistellung der deutschsprachigen Betriebsanleitung in Papierform und in digitaler Form in gängigen Formaten. Das Liefern einer Technischen Dokumentation entsprechend der einschlägigen Vorschriften, einschließlich der Risikoanalyse.
- Nachweise für metrologische Prüfung der im Lieferumfang vorhandenen Geräte

12. Beistellungen

Der Lieferant haftet uns für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten. Die von uns beigestellten Materialien werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Bestellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeter Sachen sowie der vom Lieferanten getätigten Aufwendungen für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant unentgeltlich die Sachen auch für uns. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

13. Mängelrüge und Gewährleistung

Mängelrügen im Sinne von § 377 HGB gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware, andere Mängel innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie durch uns entdeckt oder durch unsere Kunden mitgeteilt worden sind, angezeigt werden. Mängel, die nicht durch Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung richten sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach unserer Wahl kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen sind wir nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung

in Verzug gerät. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund des Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch uns erfolgen.

14. Gewährleistungsfrist

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt drei Jahre; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer Nacherfüllung (§ 439 BGB) beginnt die Verjährungsfrist neu, sofern eine neue Sache nachgeliefert wird, bei der Nachbesserung nur insoweit, als es den nachgebesserten Mangel selbst oder dessen Folgen betrifft.

15. Rechnung

Die Rechnungen sind nicht den Lieferungen beizufügen, sondern gesondert sofort nach der Lieferung und getrennt für jede Bestellung in zweifacher Auslieferung einzureichen. Anzugeben ist die Bestell-Nummer, die Material-Nummer für die Lieferposition und wenn vorhanden unsere Abruf-Nummer. Getrennt auszuweisen sind Transportleistungen, Verpackungsleistungen, Mehrwertsteuer.

16. Zahlung

Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, am 15. des der Lieferung folgenden Monats minus 3% Skonto oder 60 Tage netto in Zahlungsmitteln unserer Wahl.

17. Abtretung und Aufrechnung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferers wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit der Anzeige der Abtretung von erworbenen Gegenforderungen zulässig ist. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

18. Überlassung von Unterlagen

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster

und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet und Dritten ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen nach Erledigung unserer Anfrage bzw. unaufgefordert nach Ausführung der bestellten Lieferung unverzüglich zurückzugeben. Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen, andernfalls kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden. Die Benutzung unserer Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

19. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Waren Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen oder Gebrauchsmuster nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns von allen aus einer etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und etwa entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Zahlungsort ist Barleben. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Magdeburg. Wie behalten uns allerdings vor, den Lieferanten an dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die „Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen“ finden keine Anwendung. Lieferantendaten werden von uns unter Beachtung der Rechtsvorschriften über den Datenschutz gespeichert.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.